

Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

Auf Grund § 25 Abs.1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB), i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, in der jeweils geltenden Fassung, wird folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde Unterreichenbach steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich der Potentialfläche des Bebauungsplans „Krümme“ ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Flurstücke

72/33, 72/31, Teilbereich von 72/35, 72/5, 72/36

Er ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan Potentialfläche „Krümme“ des Bürgermeisteramtes Unterreichenbach, gefertigt am 18.05.2021 im Maßstab 1:1000 maßgebend.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

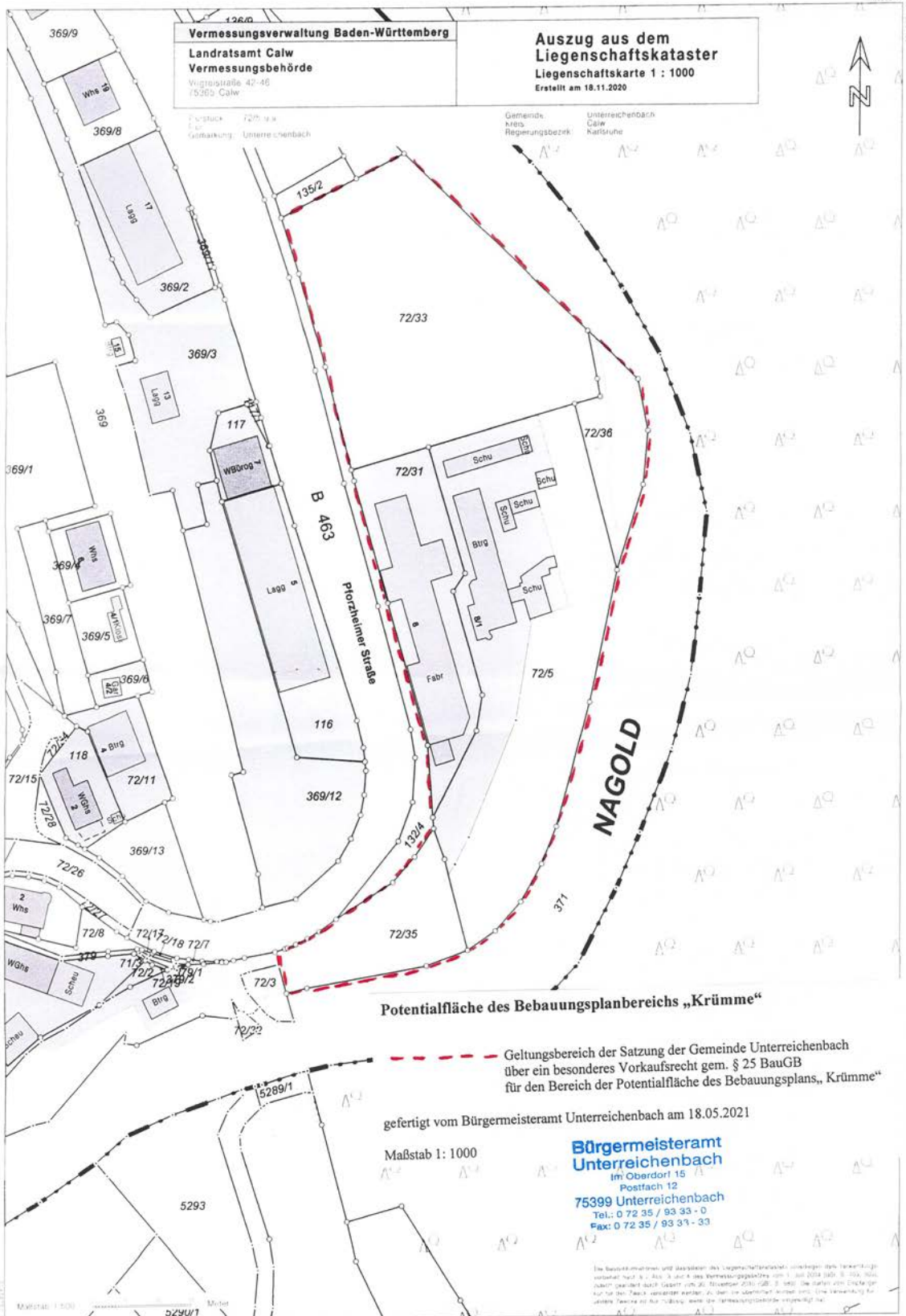
Unterreichenbach, den 18.05.2021

Carsten Lachenauer

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg
 Landratsamt Calw
 Vermessungsbehörde
 Vismingstraße 42-46
 75369 Calw

Auszug aus dem
 Liegenschaftskataster
 Liegenschaftskarte 1 : 1000
 Erstellt am 18.11.2020

Gemeinde: Unterreichenbach
 Kreis: Calw
 Regierungsbezirk: Karlsruhe

Potentialfläche des Bebauungsplanbereichs „Krümme“

--- Geltungsbereich der Satzung der Gemeinde Unterreichenbach
 über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 BauGB
 für den Bereich der Potentialfläche des Bebauungsplans „Krümme“

gefertigt vom Bürgermeisteramt Unterreichenbach am 18.05.2021

Maßstab 1 : 1000

Bürgermeisteramt
Unterreichenbach
 im Oberdorf 15
 Postfach 12
 75399 Unterreichenbach
 Tel.: 0 72 35 / 93 33 - 0
 Fax: 0 72 35 / 93 33 - 33

Die Bauplanunterlagen sind Bestandteil des Liegenschaftskatasters. Änderungen dieser Bauplanunterlagen sind nur durch die Gemeinde Unterreichenbach möglich. Die Bauplanunterlagen sind nicht verbindlich für die Bauplanverfahren. Die Bauplanunterlagen sind nicht verbindlich für die Bauplanverfahren.